

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

42 [60] (18.10.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Maul- und Klauenseuche in Dürren betreffend.
 Nachdem in dem Gehöft des Christian Klump in Dürren, Amt Pforzheim, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde von Gr. Bezirksamt Pforzheim

1. gemäß § 55 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895 über die genannte Stallung Stallsperrung verfügt;

2. gemäß § 57 a. a. D. der Austrieb und das Tränken an gemeinsamen Brunnen verboten und das Zuführen zu männlichen Zuchtieren untersagt;

3. gemäß § 59 und 58 der gleichen Verordnung verfügt, daß Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus Dürren nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betreffenden Tiere bescheinigt, ausgeführt werden darf.

Durlach den 13. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die im Amtsbezirk Nastatt in letzter Zeit wieder in verstärktem Maße ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wurde die Abhaltung sämtlicher Rindviehmärkte im Amtsbezirk Nastatt bis auf weiteres wieder untersagt.

Für die jeden Donnerstag in Nastatt stattfindenden Schweinemärkte wurde angeordnet, daß die Ferkelschweine unmittelbar auf den Markt gebracht und mit Gesundheitszeugnissen des Ortsfleischbeschauers versehen sein müssen, welche die Bescheinigung enthalten, daß die Schweine gesund sind und aus seuchenfreien Gemeinden kommen.

Derartige Gesundheitszeugnisse dürfen jedoch nur für solche Tiere ausgestellt werden, welche mindestens seit 5 Tagen in seuchenfreiem Zustand in der Gemarkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung erfolgt.

Die mit Verfügung Gr. Bezirksamts Nastatt vom 4. März 1911 Nr. 12943 IV — Nastatter Tageblatt Nr. 54 vom 6. März 1911 und Amtsblatt Nr. 10 vom 10. März 1911 — erlassenen Bestimmungen über die Einfuhr von Wiederläufern und Schweinen aus dem Reichsgebiet in das Großherzogtum Baden, sowie die hierbei getroffenen Maßnahmen — tierärztliches Zeugnis, ausgestellt am

Herkunfts- oder Verladeort, tierärztliche Untersuchung am Auslade- oder Bestimmungsort und 10tägige polizeiliche Beobachtung am Bestimmungsort — bleiben nach wie vor in Kraft.

Die Bürgermeisterämter haben dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Durlach den 13. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schweinerotlauf in Ettlingen betreffend.

Im Anwesen des Kunstmüllers Deubel in Ettlingen ist der Rotlauf unter den Schweinen ausgebrochen. Gehöftsperrung ist verhängt.

Durlach den 14. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche ist der städtische Schlacht- und Viehhof in Karlsruhe bis auf weiteres gesperrt.

Durlach den 17. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Straßensperre betreffend.

Wegen Vornahme von Kanalarbeiten wird die Hauptstraße vom Bahnübergang bis zur Palmalien- und Seboldstraße vom **Mittwoch den 18. Oktober 1911 ab bis auf weiteres für den Fuhrwerkverkehr gesperrt.**

Während der Sperre kann die Zufahrt zur Amalien- und Bahnhofstraße durch die Palmalien- und Bismarckstraße erfolgen.

Durlach den 16. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Handelsregister.

Zu D. Z. 39 des Handelsregisters A wurde bei Firma „Hermann Stein“ in Durlach eingetragen: Firma ist erloschen.

Durlach den 10. Oktober 1911.

Großh. Amtsgericht.

Handelsregistereintrag.

Durlach. Unter D. Z. 247 des Handelsregisters wurde eingetragen: Firma „Alfred Sobel“ in Durlach. Inhaber: Alfred Sobel, Apotheker ebenda. Geschäftszweig: Apotheke.

Durlach den 10. Oktober 1911.

Großh. Amtsgericht.

Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Ercheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
 Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garnondzeile 30 Pfg.
 Druck und Verlag von **Adolf Dupp** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 60. Durlach, **Mittwoch den 18. Oktober 1911.**

Bekanntmachung.

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 3. Quartal 1911 im Amtsbezirk Durlach betreffend.

Nr. 951. Von epidemischen Krankheiten wurden gemeldet: 3 Typhusfälle in Berghausen, 2 Fälle derselben Krankheit in Gröningen und 1 Fall in Durlach; 1 Rindbettfieber in Wöschbach; 2 Scharlachfälle in Langensteinbach; von Rachendiphtheritis 5 Fälle in Aue, 2 Fälle in Weingarten und je 1 Fall in Berghausen, Durlach und Zöhligen, und von Lungenschwindsucht 1 Fall in Durlach. Vereinzelt kamen Masern vor und in Königebach herrschte noch Keuchhusten.

Gestorben sind, ohne 10 totgeborene, 230 Personen (gegen 163 im gleichen Zeitraum des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet entspricht diese Zahl einem Sterblichkeitsverhältnis von 19.62 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks. Ungewöhnlich groß ist die Zahl der im Säuglingsalter an Verdauungsstörungen Gestorbenen (110).

Im ersten Lebensjahre starben 137 Kinder = 59,56 % aller Gestorbenen,

vom 1.—15. Lebensjahre	starben	15 Kinder,
" 15.—30.	" "	13 Personen,
" 30.—40.	" "	4 "
" 40.—50.	" "	8 "
" 50.—60.	" "	8 "
" 60.—70.	" "	26 "
" 70.—80.	" "	17 "
" 80.—84.	" "	2 "

Davon starben an Masern 1 Kind, an Keuchhusten 2 Kinder, an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute 11 Personen (davon 8 an Schlaganfall), an Lungenschwindsucht 18 P., an andern Krankheiten der Atmungsorgane 17 P., an Herzleiden 9 P., an Leberleiden 3 P., an Krankheiten der Verdauungsorgane 114 P., an Nierenleiden 5 P., an Hitzschlag 3 P., an Krebs 5 P., an Krämpfen 2 P., an Wassersucht 2 P., an Blutarmut 1 P., an Sepsis 1 P., an Delirium tremens 1 P., an Gelenkrheumatismus 1 P., an Lebensschwäche 8 K., an Kinderzehrung 11 K., an Alterschwäche 8 P., durch Unglücksfälle (Sturz, Verbrennung) 2 K. und durch Selbstmord (Erhängen) 1 P.

In der Stadt Durlach starben 47 Personen, davon 25 Kinder = 53,21 % der in der Stadt Gestorbenen im ersten, und 3 vom 1. bis 15. Lebensjahre. In Weingarten starben 21 Personen, davon 14 Kinder = 66,66 % im ersten Lebensjahre.

Durlach den 16. Oktober 1911.

Med.-Nat Dr. Geyer, Gr. Bezirksarzt.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

1. Berghausen, Donnerstag den 26. Oktober d. J., vorm. 9 Uhr.
2. Zöhligen, Freitag den 27. Oktober d. J., vorm. 1/11 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hierin in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundbesitz, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Messbriefe (Handrisse und Messurkunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Messurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 18. Oktober 1911.

Der Großh. Bezirksgeometer:
Münz.

Durlach. Zwangs-Versteigerung.

Nr. 3655. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Fabrikarbeiter Karl Kappler Ehefrau, Katharina geb. Köffel in Durlach, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 1. Dezember 1911, vormittags 9 Uhr,
durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Sophienstraße Nr. 4, 1. Stock, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 1911 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 67 Heft 9 Bestandsverzeichnis I lfd. Nr. 1.

Lagerbuch Nr. 1111 a.

1 a 90 qm Hofraite im Ortsetler an der Schwanenstraße. Hierauf steht ein dreistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung — Haus Schwanenstraße Nr. 2 —, cf. Nr. 1111 (Brauerei Eglau u. G. Durlach), af. Nr. 1111 b (Mag Köhler, Schmied).

Schätzung mit Zubehör	23 115 M.
" ohne "	23 000 M.

Durlach den 14. Oktober 1911.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Die Bekämpfung der Cholera betreffend.

Nach den heutigen wissenschaftlichen Anschauungen und Erfahrungen ist es als möglich anzusehen, daß Cholerakeime durch rohes Obst und Trauben, die aus choleraverseuchten Orten stammen, sowie durch aus solchen bereiteten unvergorenen Obstmost und Wein verschleppt werden können.

Im Hinblick auf die starke Verbreitung der Cholera in Italien — insbesondere Mittel- und Unteritalien — sowie das Auftreten von Cholerafällen in Ungarn weisen wir auf die Möglichkeit der Uebertragung der Cholera durch den Genuß von aus choleraverseuchten Ländern stammendem rohem Obst, unvergorenen Weinen und Obstmost sowie Trauben hin und warnen die Händler vor der Einfuhr von Obst und dergl. aus choleraverseuchten und seuchebedrohten Gegenden.

Durlach den 11. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche in Selbach und Ruppenheim betreffend.

In den Gemeinden Selbach und Ruppenheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurden von Gr. Bezirksamt Rastatt für diese Gemeinden die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der Verordnung vom 19. Dezember 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Kraft gesetzt.

Durlach den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in Schluttenbach unter dem Viehbestand des Accisors Karl Friedrich Schneider die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde von Gr. Bezirksamt Ettlingen gemäß §§ 57 und 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 hiermit angeordnet:

1. Bezüglich aller gewöhnlich im Stalle gehaltenen Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) wird der Abtrieb sowie das Tränken an gemeinsamen Brunnen verboten.

2. Das Zuführen zu männlichen Zuchtieren wird untersagt.

3. Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) darf nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchensfreiheit der betr. Tiere bescheinigt, ausgeführt werden

a. nach benachbarten Orten,
b. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

a. daß die Polizeibehörde des Schlachtorts sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat,

b. daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation mittelst Wagen zugeführt werden, die so dicht schließen, daß ein Herausfallen tierischer Auswurfstoffe nicht möglich ist. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern und Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr seitens der Ortspolizeibehörde erteilt, so ist dem Führer der Tiere eine Bescheinigung auszustellen, die indes wie das tierärztliche Zeugnis mit dem Ablauf des auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages ihre Gültigkeit verliert.

Durlach den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Diedelsheim betr.

In Diedelsheim, Amt Bretten, ist im Stalle des Landwirts Philipp Jakob Häfele in der Mühlgasse die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gr. Bezirksamt Bretten hat aufgrund des § 59 der Verordnung vom 19. Dez. 1895, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für die Gemeinde Diedelsheim Anordnung getroffen.

Durlach den 13. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche in Odenheim und Weiher betreffend.

In Odenheim ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Mit Rücksicht auf den Stand der Seuche in Zentern müssen die Bestimmungen des § 58 der Verordnung vom 19. Dez. 1895 vorerst noch in Kraft bleiben. In Weiher ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 13. Oktober 1911.

Großherzogliches Bezirksamt.